

# **S a t z u n g**

## **Natur - und Heimatfreunde e.V. Bad Liebenstein**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der im Januar 1991 gegründete Verein führt den Namen **Natur- und Heimatfreunde e.V. Bad Liebenstein**, er hat seinen Sitz in Bad Liebenstein und ist im Vereinsregister des Kreisgerichtes Bad Salzungen eingetragen.

### **§ 2**

#### **Vereinszwecke, Ziele und Aufgaben**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein will Landschaft und Kultur der Thüringer Heimat schützen und pflegen sowie Bestrebungen und Tätigkeiten fördern, die diesen Zielen dienen.

Zweck des Vereines ist insbesondere:

1. Naturschutz und Landschaftspflege
2. Heimatpflege und Heimatkunde
3. Denkmalpflege

Die Zwecke werden vorwiegend verwirklicht durch:

- a.) Anlegen und Pflege von Wanderwegen, sowie deren Beschilderungen
- b.) Erforschung und Pflege von Heimatgeschichte und Brauchtum; Erhaltung von Naturdenkmälern; Mittelalterfeste bzw. Historienspektakel; Erarbeitung einer Chronik
- c.) Erhaltung und Pflege der Burgruine; Ida-Denkmal; Felsentheater u.a.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Ziele des Vereins fördert und seine Bestrebungen unterstützt. Niemand kann aus politischen, rassischen und religiösen Gründen von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden;
2. Die Mitgliedschaft wird begründet durch die schriftliche oder mündliche Beitritts-

- erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und Eintragung in die Mitgliedsliste mit Name, Vorname, Geburtstag, Wohnort und Beruf;
3. Die Mitgliedschaft bleibt erhalten durch die jährliche Zahlung eines Mitgliedsbeitrages;
  4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder
  5. Auflösung des Vereins;
  6. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit Ankündigung mindestens einen Monat vorher erfolgen;
  7. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein Mitglied die Zahlung der Beiträge verweigert, das Ansehen des Vereins schädigt oder den Zielen und Zwecken des Vereins zuwider handelt.
  8. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung der Vorstand. Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid unter Angabe der Gründe und des Zeitpunktes, zu dem er wirksam wird.

Dem Ausgeschlossenen steht das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung und Anhörung durch sie binnen zwei Wochen nach Empfang des Ausschlussbescheides zu. Die Mitgliederversammlung hat dann endgültig zu entscheiden.

## **§ 4**

### **Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit. Dem Ehrenmitglied wird die Ernennung durch eine Ehrenurkunde bekannt gegeben.

## **§ 5**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand
4. Die Arbeitsgruppen

## § 6

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung des Vereins ist das höchste Organ. Alle nicht vom Vorstand erledigenden Angelegenheiten des Vereins werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung geordnet. Jede mindestens eine Woche vorher angekündigte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Eine Vertretung von Mitgliedern ist nicht gestattet. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur in einer Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Der Vorstand beruft Mitgliederversammlungen nach Bedarf ein. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert und wenn 1/10 der Mitglieder es verlangt, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand kurzfristig einzuberufen. Über alle Mitgliederversammlungen ist Protokoll zu führen. Beschlüsse sind schriftlich zu fixieren. Protokolle und Beschlüsse sind bindend, wenn sie mindestens vom Schriftführer, dem Vorsitzenden und einem seiner Stellvertreter unterschrieben sind.

Die Mitglieder sind schriftlich zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.

## § 7

### **Jahreshauptversammlung**

Einmal im Jahr ist eine Jahreshauptversammlung einzuberufen. Der Zeitpunkt der Jahreshauptversammlung muss mindestens eine Woche zuvor den Mitgliedern schriftlich bekannt gemacht werden.

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens drei Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

## § 8

### **Vorstand**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und die Stellvertreter je alleine vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreter von ihrer Vertreterbefugnis nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden Gebrauch machen dürfen.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertretern. Der Schriftführer und der Kassenwart, sowie die Leiter der Arbeitsgruppen gehören

dem erweiterten Vorstand an.

3. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren durch eine Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zu wählen, es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende und die Stellvertreter werden in der konstituierten Sitzung des Vorstandes aus der Reihe der Vorstandsmitglieder gewählt.

4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, leitet sie, führt ihre Beschlüsse durch und führt die Geschäfte des Vereins. Er hat in der jährlichen Hauptversammlung einen Bericht mit Rechenschaftslegung zu erstatten. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Unkosten im Interesse des Vereins werden nach Absprache vergütet.

## **§ 9**

### **Arbeitsgruppen**

Mitglieder des Vereins können Arbeitsgruppen unter selbstgewählten Bezeichnungen bilden. Die Mitglieder jeder Arbeitsgruppe sind listenmäßig zu erfassen und dem Vorsitzenden bekannt zu geben. Sie wählen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit einen Leiter, bei Bedarf in geheimer oder offener Wahl einen Stellvertreter.

## **§ 10**

### **Mitgliedsbeiträge, Vermögen und Vermögensverwaltung**

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag von 18.00 €.

Von Mitgliedern deren Ehepartner oder Lebensgefährte bereits Mitglied ist, von Rentnern, Schülern, Studenten und Arbeitslose wird ein Jahresbeitrag von 12.00 € erhoben. Der Beitrag ist halbjährlich bis zum 31.01. und 31.07. oder in einer Summe bis zum 31.10. zu zahlen bzw. zu überweisen. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

Die Mitgliederversammlung kann diesen Betrag mehrheitlich bei Bedarf ändern. Umlagen bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Freiwillige Zuwendungen können jederzeit erfolgen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Kassenbestand soll 100.- € nicht überschreiten.

Arbeitsgruppen führen keine eigenen Kassen.

Sollvermögen, das Arbeitsgruppen zur Verfügung gestellt wird, bleibt Eigentum des Vereins. Bei Auflösung der Arbeitsgruppen entscheidet der Verein über die Verwendung des Eigentums.

## § 11

### **Auflösung des Vereins**

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann in der Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden.

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss vom Vorstand oder wenigstens zwei Drittel der Vereinsmitglieder gestellt werden.

Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Bad Liebenstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Über die konkrete Verwendung hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein zu verfügen.

## § 12

### **Zuwendungen für Mitglieder bei Jubiläen**

Bei Jubiläen von Mitgliedern können folgende Zuwendungen in Form von Geschenken oder Blumen gewährt werden.

60. Geburtstag	bis zu	15.- €
65. Geburtstag	bis zu	20.- €
70. Geburtstag	bis zu	30,- €
75. Geburtstag	bis zu	40.- €
80. Geburtstag	bis zu	50.- €

Für jedes weitere Jahr wird ein Betrag vom Vorstand mehrheitlich festgelegt.

Silberne Hochzeit	bis zu	30.- €
Goldene Hochzeit	bis zu	50.- €

Bei schlechter finanzieller Lage des Vereins legt der Vorstand mehrheitlich die Höhe der Zuwendungen fest.

Diese Satzung wurde am 14.03.2012 durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung neu gefasst.

Bad Liebenstein, den 14.03.2012

Vorsitzender: Fritz – Eberhard Reich

Stellvertreter: Walter Hartmann

Stellvertreter: Harry Stein

Stellvertreter: Hannes Kranitz